

Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III

Präambel

Die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe ist eine kommunale Aufgabe. Die Stadt Eberswalde wird diesem Anspruch durch die Auflegung einer Förderrichtlinie zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft gerecht. Ziel dieser Förderung ist es, die unternehmerische Initiative sowie die lokale Wirtschaft zu unterstützen, um so einen Beitrag zur positiven Weiterentwicklung der Stadt Eberswalde zu leisten.

Diesbezüglich richtet sich die Förderrichtlinie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹), Soloselbstständige² aber auch selbstständige Angehörige der Freien Berufe³, zu denen auch praxisinhabende Ärzte*innen zählen.

Die vorliegende Richtlinie soll zur weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung und zur Stabilisierung der medizinischen Versorgung beitragen. In dieser Hinsicht ist das Ziel eine Impulswirkung für das Wachstum, aber auch für die konjunkturelle Belebung der lokalen Wirtschaft inklusive der gesonderten Unterstützung sich in der Stadt Eberswalde neu ansiedelnder Fachärzte*innen⁴, die die Versorgungssituation verbessern.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung an KMU, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe (nachfolgend Unternehmen genannt), um im Rahmen einer kleinteiligen Wirtschaftsförderung die Stärkung und Stabilisierung des Standortes zu unterstützen und ein organisches Wachstum zu ermöglichen. Durch eine bessere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird ein Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und der Region geschaffen.

1.2 Eine funktionierende Infrastruktur fachärztlicher Versorgung ist zur Sicherung eines attraktiven und wachsenden Wirtschaftsstandortes unabdingbar. Dabei ist der Fokus nicht allein auf das Vorhandensein bestimmter Fachbereiche zu reduzieren. Das erfolgreiche Führen einer Praxis umfasst verschiedene betriebswirtschaftliche Aspekte, die ein*e

¹ KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter*innen und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Siehe hierzu auch die Empfehlung der Kommission der EU (Amtsblatt der EU L 124/36).

² Als Soloselbstständige werden Erwerbstätige verstanden, die eine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ohne angestellte Mitarbeiter*innen ausüben.

³ Freie Berufe im Sinne dieser Richtlinie sind die Berufsgruppen, welche im Partnerschaftsgesellschaftsrecht, § 1 Abs. 2 PartGG, bzw. im Einkommensteuergesetz, §18 Abs. 1 EstG, benannt sind. Die Ausübung der Geschäftstätigkeit muss im Haupterwerb erfolgen.

⁴ Als Fachärzte*innen im Sinne der Richtlinie werden alle von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) für den Vertragsarztsitz Eberswalde zugelassenen Vertragsärzte*innen mit Ausrichtung auf die medizinischen Bereiche mit festgestellter bestehender Unterversorgung oder festgestellter drohender Unterversorgung zusammengefasst. Dieser Punkt gilt als erfüllt, sofern eine Neuzulassung der KVBB für die/den entsprechende/n Fachärztin/Facharzt vorliegt, die nicht älter als 12 Monate ist und zudem noch keine eigene Niederlassung im Land Brandenburg existierte bzw. existiert.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

Praxisinhaber*in gleichermaßen zu berücksichtigen hat. Somit soll auch das unternehmerische Handeln der praxisinhabenden Fachärzte*innen als Angehörige der Freien Berufe im Allgemeinen als auch der sich in der Stadt Eberswalde neu niederlassenden Fachärzte*innen im Speziellen durch die vorliegende Richtlinie explizit unterstützt werden.

- 1.3 Die Förderung erfolgt nur für Projekte, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit nachhaltig stabilisieren oder dauerhaft verbessern bzw. erweitern.
- 1.4 Für die Jahre 2022 und 2023 stehen Haushaltsmittel der Stadt Eberswalde zur Verfügung. In jedem der genannten Haushaltsjahre sind zweckgebundene Haushaltsmittel zur Förderung der lokalen Unternehmen sowie zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit von sich neu ansiedelnden Fachärzten*innen verfügbar. Eine Übertragung nicht oder absehbar nicht verfügbarer Mittel zur Förderung des jeweils anderen Bereiches ist ausgeschlossen. Eine Übertragung nicht im Haushaltsjahr 2022 verfügbarer Mittel in das Haushaltsjahr 2023 erfolgt zweckgebunden für den jeweiligen Bereich.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die eingegangenen Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadt Eberswalde berichtet dem für den jeweiligen Bereich relevanten Fachausschuss⁵ einmal pro Halbjahr über den Umsetzungsstand der Richtlinie.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Es erfolgt eine Unterstützung von Projekten der kleinräumigen Wirtschaftsförderung mit dem Fokus auf Stärkung und Stabilisierung der Marktposition, auf Sicherung und Entwicklung des Fachkräftepotentials und damit auf ein organisches Wachstum der Unternehmen am Standort Eberswalde, sowie zur Sicherung der Infrastruktur der fachärztlichen Versorgung durch Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeiten von sich neu ansiedelnden Praxisinhaber*innen.

Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Förderkategorien sind entsprechend der betrachteten Zielgruppe unterteilt, um den jeweiligen Bedürfnissen gerecht zu werden. Diese sind zwingend in Bezug auf den Antragsteller zu betrachten.

Unternehmen sind berechtigt, im Rahmen der Richtlinie einmalig einen Antrag aus den folgenden Kategorien a) bis d) zu stellen. Zur Unterstützung neuer praxisinhabender Ärzte*innen bei der Bewältigung unternehmensspezifischer Tätigkeiten können diese Antragsteller Maßnahmen der folgenden Kategorien e) bis h) beliebig kombinieren und innerhalb des Gültigkeitsrahmens der vorliegenden Richtlinie separat abrufen. Bereits in der Stadt Eberswalde niedergelassene Fachärzte*innen oder praxisinhabende Fachärzte*innen, die spezifische Zuwendungsbedingungen (siehe insbesondere Punkt 3.1 d)) nicht vollumfänglich erfüllen, sind grundsätzlich als selbstständige Angehörige der Freien Berufe in Bezug auf die Kategorien a) bis d) antragsberechtigt.

⁵ Für die Berichterstattung den Bereich Unternehmen betreffend gilt der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF) und die Berichterstattung neu angesiedelter Fachärzte*innen betreffend gilt der Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration (AKSI) als relevant.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie ist vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel sowie der Feststellung der Förderfähigkeit auf einen Antrag je Antragsteller begrenzt.

2.2 Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ansiedlung, Neugründung oder Erweiterung der Betriebsstätte mit Hauptsitz in der Stadt Eberswalde. Diese Maßnahmen können auch Kapazitätserweiterungen durch Rationalisierung der Prozesse oder die Eröffnung einer zusätzlichen Zweigstelle⁶ umfassen. Förderfähig sind z.B. Baumaßnahmen, Geschäftsausstattung, Maschinen oder Geräte etc. sowie im Falle einer Ansiedlung oder Neugründung auch Marketingmaßnahmen zur Bekanntmachung des Unternehmens. Gleichmaßen sind Maßnahmen zu Einsparungen von Energie- und Betriebskosten der Betriebsstätte mit Hauptsitz in der Stadt Eberswalde förderfähig. Bei einer Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie- und Betriebskosten an diesem Hauptsitz werden mögliche Zweig- oder Außenstellen, die sich ebenfalls im Stadtgebiet Eberswaldes befinden, dem Hauptsitz als zu betrachtendem Gesamtstandort hinzugerechnet.
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Geschäftsfeldes bzw. Angebotsportfolios, der Einführung bzw. Erprobung eines neuen Produktes oder einer neuen Dienstleistung. Förderfähig sind z.B. notwendige Mittel zur Herstellung eines Prototyps oder einer Limited Edition eines Produktes, mit der Erweiterung verbundene Marketingmaßnahmen zur Bekanntmachung des neuen Angebots, Betriebsausstattung, Geräte oder Maschinen etc. **Investitionen in die Beratung zur Eruiierung möglicher neuer Geschäftsfelder oder Angebote sind förderfähig, sofern eine Einführung bzw. Erprobung dieser im Rahmen der Beratung festgestellten neuen Produkte oder neuen Dienstleistungen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung nachweislich begonnen wird.**
- c) Ausstattung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Fachkräftesicherung bzw. –qualifizierung und bei Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter bzw. Schaffung von Ausbildungsplätzen. Förderfähig sind auch Geräte, Maschinen oder Softwareprodukte, die speziell zur Erprobung, Weiterbildung, Ausbildung oder Berufsorientierung dienen sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung. In direktem Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung sind auch Dolmetscherkosten sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Suche oder Anstellung ausländischer Fachkräfte entstehen, zuwendungsfähig. Förderfähig sind z.B. Übersetzungen von Stellenanzeigen, sprachliche Begleitung bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlgesprächen etc. **Investitionen in die Beratung zu Themen des Fachkräftemarketings oder die Erstellung einer Kampagne zur Gewinnung von Fachkräften sind förderfähig, sofern freie Stellen nachweislich seit einem längeren Zeitraum (mindestens drei Monate) trotz bereits öffentlich erfolgter Bemühungen zur Fachkräftegewinnung nicht besetzt werden konnten.**
- d) Investitionen in die Beratung zur effizienteren und effektiveren Gestaltung von Arbeits- oder Energieprozessen bzw. allgemeinen Prozessen. Förderfähig sind Beratungsleistungen z.B. Energie- und Klimaschutzberatungen.

⁶ Der Hauptsitz sowie die betrachtete Zweigstelle oder Filiale des Unternehmens befinden sich in der Stadt Eberswalde.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

- e) Investitionen in die Praxisausstattung inklusive des Wartebereichs und des Empfangsbereichs. Förderfähig sind z.B. Tresen, Stühle, Geräte, der Anschluss zum Netzwerk, ein Server etc.
- f) Investitionen in die unternehmerische Weiterbildung für Praxisinhaber*innen sowie medizinisches Personal. Förderfähig sind Weiterbildungen in Bereichen wie z.B. Unternehmensführung, Buchhaltung, Fachkräftesicherung etc.
- g) Dolmetscherkosten im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Anstellung ausländischer Fachkräfte entstehen.
- h) Investitionen bei der Einstellung bzw. Übernahme zusätzlicher Fachkräfte. Förderfähig ist z.B. die Ausstattung des Arbeitsplatzes.

Es gilt zu beachten, dass Maßnahmen der Punkte f) und h) ausschließlich an Praxisinhaber*innen nach Punkt 3.1 d) und deren eigenes Personal gerichtet sind, die in keinem gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnis zu der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) stehen. Die genannten Maßnahmen gelten nur für Fachkräfte, die unbegrenzt in einem unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller stehen. Fachkräfte, die lediglich zur zeitweisen Absicherung der (regulären) Versorgungskapazität in einer Praxis angestellt sind, sich jedoch gleichzeitig oder absehbar in einem anderen unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis mit einer anderen Praxis oder der GLG befinden bzw. als z.B. Honorararzt*in als selbstständiger Angehöriger der Freien Berufe tätig sind, sind diesbezüglich ausgeschlossen.

Zudem gilt, dass ausschließlich Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die nicht vor einer positiven Antragsentscheidung begonnen wurden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind geltende umwelt- und klimaschutzrelevante Ansprüche zu berücksichtigen.

3 Zuwendungsempfänger*innen

3.1 Zuwendungsempfänger*innen sind:

- a) KMU,
- b) Soloselbstständige im Haupterwerb,
- c) Selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb,

die eine Betriebsstätte⁷ mit Hauptsitz in der Stadt Eberswalde haben und hier steuerpflichtig⁸ sind, sowie

- d) (neue) Fachärzte*innen,

die von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) für den Vertragsarztsitz Eberswalde als Vertragsärzte*innen zugelassen sind und hier über Praxisräume⁹ verfügen.

⁷ Als Betriebsstätte gilt auch ein Büro in einem privat genutzten Gebäude bzw. bei Soloselbstständigen der Wohnsitz.

⁸ Gewerbesteuer oder Einkommensteuer – Nachweis durch Steuerbescheid bzw. Meldebescheinigung.

⁹ Sofern sich der/die Antragsteller*in zusätzlich in einer bereits bestehenden Praxis z.B. im Rahmen einer Praxisgemeinschaft niederlässt, gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

Dabei muss zwingend ein aktuell oder perspektivisch (z.B. im Rahmen einer Nachfolgeregelung) unbesetzter Vertragsarztsitz vollständig durch eine Person besetzt werden. Zudem besteht kein Beschäftigungsverhältnis mit der GLG.

Die Zuwendungsfähigkeit der (neuen) Fachärzte*innen gemäß Punkt 3.1 d) der Richtlinie ergibt sich ausschließlich bei

- i. Neuansiedlungen
- ii. Praxisübernahmen
- iii. Anstellung eines/einer neuen zusätzlichen Facharztes*in (unselbstständige Beschäftigung in Vollzeit und mit unbegrenztem zeitlichen Rahmen, kein/e Assistenzarzt*in, kein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis mit der GLG oder einer anderen Praxis bzw. keine gleichzeitige selbstständige Tätigkeit als Angehöriger der Freien Berufe z.B. Honorararzt; siehe auch Einschränkungen in Punkt 2.2)

in medizinischen Bereichen mit festgestellter bestehender Unterversorgung oder festgestellter drohender Unterversorgung.

Bei Anwendung des Punktes iii. gilt der/die anstellende Praxisinhaber*in (Arbeitgeber) als Antragsteller. Sofern diese unselbstständige Beschäftigung eine Versorgungssicherheit ergibt, die einer neuen Besetzung eines Vertragsarztsitzes im Sinne der Richtlinie gleichkommt, können auch bereits bestehende Vertragsärzte*innen durch den Punkt iii. vorbehaltlich der Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen im Sinne der Richtlinie antragsberechtigt werden.

3.2 Investoren*innen und Nutzer*innen/Betreiber*innen der geförderten Wirtschaftsgüter und Leistungen müssen grundsätzlich identisch sein (Ausnahmen: Betriebsaufspaltung, Organshaft, Mitunternehmer*innenschaft).

3.3 Ausschlussregelung bestimmter Bereiche

Von einer Förderung ausgeschlossene Bereiche sind:

- Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen,
- Erwerbstätigkeiten im Nebenerwerb,
- ~~— Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,~~
- ~~— Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen sowie Kreditinstitute,~~
- ~~— Unternehmen der Lagerhaltung,~~
- ~~— Pflegeeinrichtungen,~~
- Spielhallen und ähnliche Einrichtungen mit Gewinnspielcharakter,
- ~~— Unternehmen des Straßenverkehrssektors,~~
- Unternehmen, die bereits vor März 2022 in Schwierigkeiten¹⁰ waren,

¹⁰ Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, erfolgt gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, hier Kapitel 1 Art. 2 Abs. 31 AGVO. KMU in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

- gemeinnützige Vereine¹¹ (da deren Hauptzweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit besteht).

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

- a) Die Zuwendung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss.
- b) Die Förderquote für Unternehmen ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter*innen in Vollbeschäftigung¹² in der zu fördernden Unternehmung zum Augenblick der Förderbeantragung.

Hierbei gilt folgende Unterscheidung¹³:

- i. 0 bis 5 Mitarbeiter*innen: 95% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch ~~5.000,00 Euro~~ 8.000,00 Euro
 - ii. 6 bis 10 Mitarbeiter*innen: 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch ~~5.000,00 Euro~~ 8.000,00 Euro
 - iii. 11 bis 20 Mitarbeiter*innen: 65% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch ~~5.000,00 Euro~~ 8.000,00 Euro
 - iv. 21 bis 50 Mitarbeiter*innen: 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch ~~5.000,00 Euro~~ 8.000,00 Euro
 - v. über 50 Mitarbeiter*innen: keine Förderung.
- c) Die Förderung für neu angesiedelte Fachärzte*innen im Sinne dieser Richtlinie erfolgt zu 100% auf Maßnahmen mit Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit (siehe Punkt 2.2 e) bis h)), beträgt insgesamt jedoch maximal 25.000,00 Euro je Antrag. Die verfügbare Gesamtsumme setzt sich zweckgebunden aus 20.000,000 Euro für Investitionen in die Betriebsstätte (Punkte 2.2 e) und h)) und 5.000,00 Euro für Maßnahmen der Fachkräftesicherung (Punkte 2.2 f) und g)) zusammen. Durch einen positiven Bescheid (Zuwendungsbescheid) werden die bei Antragstellung beantragten und förderfähigen Mittel maximal in Höhe der vorstehend genannten Gesamthöhe zweckgebunden für den/die Zuwendungsempfänger*in bewilligt und reserviert. Während der Gültigkeit der Richtlinie können danach die Projektkosten abgerufen werden. Der Abruf erfolgt

gelten nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

¹¹ Vereine oder Einrichtungen, die nachweislich wirtschaftlich tätig sind und somit der KMU-Definition unterliegen, können als förderfähig erachtet werden, sofern kein anderes Ausschlusskriterium anzuwenden ist.

¹² Teilzeitkräfte werden gemäß ihrer tatsächlichen Arbeitszeit auf Vollzeitkräfte (40 Stunden/Woche) umgerechnet. Bei Anwendung von Kurzarbeit dient die vertraglich geregelte Arbeitszeit als Grundlage. Auszubildende sind aus der Betrachtung ausgenommen.

¹³ Nachweis erfolgt über das Lohnbuch oder die Bestätigung eines gesonderten lohnrechnenden Unternehmens, welches als genereller Dienstleister durch den Antragsteller beauftragt ist. Für Soloselbstständige gilt grundsätzlich eine Förderquote von 95%.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Mittel durch Einreichen des Formulars „Mittelanforderung“ zusammen mit Angebots-, Auftrags- oder Rechnungsbelegen, die eine Prüfung auf Förderfähigkeit der umzusetzenden oder umgesetzten Einzelmaßnahmen zulassen.

- d) Eine Erhöhung der Zuwendung bei nachträglicher Erhöhung der Projektkosten ist ausgeschlossen. Bei geringeren Projektkosten kann sich der Zuschuss jedoch verringern.

4.4 Bemessungsgrundlage

a) Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie von dem/der Zuwendungsempfänger*in getragen werden, zur Durchführung des Projekts notwendig und angemessen sind sowie in ihrer Höhe den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

b) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben,

- die auf der Grundlage anderer rechtlicher Bestimmungen zu tragen bzw. umzusetzen sind (z.B. Anschaffung von Kassensystemen, Anpassungen von Websites, Maßnahmen zum Arbeitsschutz etc.),
- die im Sinne einer reinen Ersatzinvestition bei bereits bestehenden Geschäftsbereichen lediglich den Mindestanforderungen des Geschäftsbetriebes genügen ohne eine Erweiterung, Optimierung oder Stärkung erkennen lassen (inkl. Erwerb zusätzlicher Geräte ähnlicher Art),
- für angestelltes Personal (insbesondere Personalkosten, Prämien, Ausgaben außerhalb der Fachkräftesicherung),
- für Entwicklungspflege,
- für Richtfeste und Einweihungsfeiern im Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- für Schuldzinsen und Finanzierungskosten für Fremdkapital,
- für erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken oder Gebäuden,
- für Beratungsleistungen (Finanz-, Steuer- und Unternehmensberater*innen), **sofern Leistungen der Unternehmensberatung nicht als förderfähig gemäß Punkt 2.2 a) bis d) benannt sind,**
- für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
- für Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen,
- für Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

- für den Erwerb von Geschäftsanteilen,
- für den Erwerb von Dekorationsstücken, Kunst etc.,
- für Renovierung und Gestaltungsmaßnahmen sowie Ausstattungsgegenstände, die nicht Bestandteil von Arbeitsabläufen sind (z.B. Malerarbeiten, um ein gewisses Ambiente zu schaffen, Kaffeemaschinen und Geschirr zur Bewirtung potentieller Kunden einer nichtgastronomischen Einrichtung etc.); Ausnahme erstmalige Gestaltung und Ausstattung im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- für Geräte, Maschinen oder Betriebsstätten, die für eine Vermietung vorgesehen sind (Umsatz muss durch die Nutzung der bezuschussten Investition durch den Zuwendungsempfänger generiert werden),
- für Marketingmaßnahmen, sofern diese nicht als förderfähig gemäß Punkt 2.2 a) bis b) benannt sind,
- für den Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern, sofern keine nachweislichen Besonderheiten diesen notwendig machen (z.B. Spezialmaschinen, Einrichtungen bei Übernahme einer Praxis oder Betriebsstätte im Rahmen der Unternehmensnachfolge etc.),
- die durch Barzahlung beglichen wurden.

4.5 Regelungen zum Eigenanteil

Die Höhe des Eigenanteils ist gegenüber der Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde mit dem Antrag nachzuweisen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung erfolgt nur für Projekte, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit nachhaltig stabilisieren oder dauerhaft verbessern bzw. erweitern.

5.2 Je Antragsteller*in kann während der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie nur ein Antrag bewilligt werden.

5.3 Aufgrund der Besonderheiten im Zusammenhang mit einer Förderung von neu angesiedelten Fachärzte*innen im Sinne dieser Richtlinie können diese nach positivem Bescheid unter Angabe des gültigen Aktenzeichens innerhalb der Gültigkeit dieser Richtlinie mehrere Projektkosten im Rahmen der verfügbaren Mittel abrufen (siehe Punkt 4.3 c)).

5.4 Die verfügbaren Mittel zur Förderung der lokalen Unternehmen sowie zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit von neu angesiedelten Fachärzte*innen für die Jahre 2022 und 2023 sind auf die zweckgebunden im Haushalt des jeweiligen Jahres verfügbare Höhe begrenzt. Sofern mangels verfügbarer Mittel im Jahr 2022 nicht über einen Antrag beschieden werden kann, kann dieser im Jahr 2023 auf Grundlage dieser Richtlinie geprüft werden. Hierzu teilt der Antragsteller der Bewilligungsbehörde formlos den Wunsch mit, den Antrag aufrechtzuerhalten. Der Zeitpunkt der Mitteilung ergibt den Antragseingang,

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

frühestens jedoch den 1. Januar 2023. Alle anderen Bedingungen gelten entsprechend der Richtlinie, insbesondere der Ausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Sind die im Jahr 2022 für die Neuansiedlung von Facharztpraxen verfügbaren Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro vorzeitig durch positiven Bescheid zweckgebunden reserviert, werden abweichend zu dem genannten Vorgehen weitere Anträge direkt im Anschluss ihres Einganges formell geprüft. Sind die Voraussetzungen für die Neuansiedlung einer Facharztpraxis im Sinne der Richtlinie erfüllt, wird bereits im Jahr 2022 ein Zuwendungsbescheid mit Bezug auf die Kategorien 2.2 e) bis h) dieser Richtlinie erstellt. Ab dem Ausstellungsdatum des Zuwendungsbescheides kann die Maßnahme begonnen werden und die Mittel sind für den Antragsteller zum Abruf reserviert. Der Abruf erfolgt in diesem Fall ab dem 01.01.2023 vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Mittel durch Einreichen des Formulars „Mittelanforderung“ zusammen mit Angebots-, Auftrags- oder Rechnungsbelegen, die eine Prüfung auf Förderfähigkeit der umzusetzenden oder umgesetzten Einzelmaßnahmen zulassen.

5.5 Projekte können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Die Förderung von Unternehmen ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der EU, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, des Landkreises Barnim oder der Stadt Eberswalde in den Jahren 2022 und/oder 2023 beantragt bzw. bewilligt wurden, werden oder werden können. Dies gilt nicht für sich neu ansiedelnde Fachärzte*innen.
- b) Jeder Antragsteller kann im Sinne dieser Richtlinie auch bei (möglicherweise) voneinander abweichenden Zweckzwecken ausschließlich einmalig in den Jahren 2022 und 2023 Zuwendungen aus den Richtlinien des Referates für Wirtschaftsförderung (hier: „Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III“ in allen Fassungen, beginnend mit der Fassung vom 01. März 2022) oder des Amtes für Stadtmarketing und Tourismus der Stadt Eberswalde (hier: „Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger“ in allen für die Jahre 2022 und 2023 gültigen Fassungen) erhalten. Sofern nach Ausstellung eines positiven Bescheides durch das Referat für Wirtschaftsförderung als Bewilligungsbehörde Zuwendungen durch das Amt für Stadtmarketing und Tourismus an denselben Antragsteller gewährt werden, widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und stellt die Mittel erneut zur Verfügung.
- c) Antragsstellende Unternehmen müssen ihren Hauptsitz in der Stadt Eberswalde haben und hier steuerpflichtig sein. Ein Unternehmen ist unabhängig von den Bestimmungen zum Hauptsitz und der Steuerpflichtigkeit von einer Förderung ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung öffentliche Unternehmen oder die öffentliche Hand im Allgemeinen am Unternehmen des Antragstellers oder einem mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen beteiligt sind. Sich neu ansiedelnde Fachärzte*innen müssen bei Antragstellung zusätzlich zu den unter Punkt 3.1 d) aufgeführten Besonderheiten lediglich über die Zulassung der KVBB und über Praxisräume in der Stadt Eberswalde verfügen und sich über die Dauer von mindestens 5 Jahren zu einer Tätigkeit am durch die KVBB zugelassenen Vertragsarztsitz Eberswalde verpflichten. Dies ist Bestandteil der Zweckbindungsfrist.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in rot dargestellt

- d) Das Projekt muss Aussicht auf Erfolg haben und der Zugang zu anderen finanziellen Unterstützungsleistungen hierzu ist nicht oder nur mit hohem Aufwand gegeben.
- e) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss nachweislich gesichert sein.

6 Verfahren

6.1 Die Förderung bedingt einen vollständig ausgefüllten Antrag gemäß dem Formular „Antragsformular“ an das Dezernat 2: Wirtschaft, Tourismus und Ordnung, Referat für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde. Ansprechpartnerin ist Frau Simone Kolbe (Tel. 03334/64 502, E-Mail: s.kolbe@eberswalde.de, Fax: 03334/64 529).

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis der Eigenmittel (z.B. Bestätigung des Eigenanteils der Hausbank im Antragsformular oder Bankbelege), gegebenenfalls eine Stellungnahme der Hausbank,
- b) eine Unterlegung der zur Förderung beantragten Ausgaben durch entsprechende vorhabenbezogene Kostenschätzungen bzw. spezifische Angebote,
- c) Nachweis der Steuerpflichtigkeit (Gewerbe- oder Einkommensteuer) in der Stadt Eberswalde **sowie die Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers o.Ä., dass keine Beteiligung der öffentlichen Hand gemäß Punkt 5.5 c) vorliegt**
- d) im Falle der Förderung von sich ansiedelnden Fachärzte*innen wird abweichend von den Punkten 6.2 a) bis c) lediglich der Nachweis über die Zulassung der KVBB, das Vorhandensein von Praxisräumen¹⁴ in der Stadt Eberswalde sowie eine Verpflichtungserklärung¹⁵ über eine Tätigkeit am Vertragsarztsitz Eberswalde über mindestens 5 Jahre benötigt.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Antragsbearbeitung erfolgt gemäß dem Eingangsdatum. Unvollständige Anträge können nicht abschließend bearbeitet werden, bis der Aufforderung zur Nachreichung von benötigten Unterlagen entsprochen wurde.

Anträge, die mit allen relevanten Anlagen zumindest in elektronischer Form oder per Fax eingereicht werden, gelten im Sinne der Bearbeitung als vollständig. Benötigte Originaldokumente müssen nur auf Anforderung nachgereicht werden.

Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen. Sind die Mittel im Jahr 2022 erschöpft, kann wie unter Punkt 5.4 beschrieben verfahren werden.

¹⁴ Es gilt eine Absichtserklärung des potentiellen Vermieters bzw. Verkäufers als Nachweis. Der Zeitpunkt eines tatsächlichen Bezugs der Praxisräume kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

¹⁵ Die Zulassung für einen Vertragsarztsitz sowie die Überwachung des Zeitraums der Tätigkeit an diesem Standort erfolgt durch die KVBB. Die Stadt Eberswalde hat keinen Einfluss darauf. Diesbezüglich kann der Nachweis der Zulassung als Verpflichtungserklärung erachtet werden, bei Bedarf in Abstimmung mit der KVBB. Die Stadt Eberswalde überprüft im Zusammenhang mit der Zweckbindungsfrist über 5 Jahre den Zeitraum der Tätigkeit am Vertragsarztsitz Eberswalde.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in **rot** dargestellt

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß dem Formular „Zuwendungsbescheid“.

Die Umsetzung der beantragten Maßnahme darf erst nach Mitteilung über die Bewilligung durch die Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde beginnen. Vorzeitig begonnene Maßnahmen¹⁶ werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises als nicht zuwendungsfähig erachtet und aus der Betrachtung ausgenommen.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, nach positiver Bewilligung in Höhe des beantragten Zuschusses.

Im Falle sich neu ansiedelnder Fachärzte*innen erfolgt die Auszahlung abgerufener Projektkosten vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Mittel durch Einreichen des Formulars „Mittelanforderung“ zusammen mit Angebots-, Auftrags- oder Rechnungsbelegen, die eine Prüfung auf Förderfähigkeit der umzusetzenden oder umgesetzten Einzelmaßnahmen zulassen.

Nach der Verwendungsnachweisprüfung kann sich jedoch ein geringerer tatsächlicher Zuschuss als im Zuwendungsbescheid ergeben, sofern sich die Projektkosten verringert haben, so dass es rückwirkend zu Rückzahlungsforderungen seitens der Stadt Eberswalde kommen kann. Soweit der/die Zuwendungsempfänger*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden nur die Netto-Entgelte (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

7 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Bei Maßnahmen ohne vorhabensspezifischen Charakter sind mindestens drei Angebotsanfragen zu dokumentieren. Eine Ausnahme bilden geringfügige Ausgabenbestandteile z.B. Anschlüsse, Verbindungsmaterial etc. Sind keine drei Angebote beizubringen, ist alternativ eine nachvollziehbare Begründung des Sachverhaltes zulässig. Der Betrieb einer Facharztpraxis muss eine Vielzahl von Einflussfaktoren berücksichtigen, um einen geeigneten Arbeitsablauf zu gewährleisten. In diesem Fall genügt die Vorlage jeweils eines Dokumentes bei Mittelabruf, welches die Prüfung auf Förderfähigkeit zulässt.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der/die Zuwendungsempfänger*in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist ist gleichermaßen auf die verpflichtende Tätigkeitsdauer von 5 Jahren zum Betrieb einer Vertragsarztpraxis mit Vertragsarztsitz in der Stadt Eberswalde durch den/die Zuwendungsempfänger*in anzuwenden.

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwen-

¹⁶ Eine Maßnahme gilt z.B. mit erteiltem Auftrag, einer Bestellung oder einer Bestätigung eines Angebotes als begonnen, auch wenn der Zeitpunkt der Leistungserbringung nach erfolgter Bewilligung liegt.

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in **rot** dargestellt

dungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist.

Verletzt der/die Zuwendungsempfänger*in eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; der/die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Antragsteller*innen erklären sich mit Einreichen der Unterlagen einverstanden, dass im Zusammenhang mit einer öffentlichen Berichterstattung z.B. im AWF und im AKSI relevante Angaben (v.a. Empfänger, förderfähige Gesamtsumme, Zuwendung, Förderzweck und Fördergegenstand) veröffentlicht werden. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem/der Antragsteller*in im Rahmen weiterer Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auf den Förderzweck und den Fördergegenstand bezuggenommen werden.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ gegenüber dem Dezernat 2: Wirtschaft, Tourismus und Ordnung, Referat für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde zu führen.

Er ist unmittelbar nach Erfüllung des Verwendungszwecks und mit verbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde im Original einzureichen. Für neu angesiedelte Fachärzte*innen gilt der Abschluss aller umzusetzenden Einzelmaßnahmen als Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch der Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-/Ergebnisbericht und einer ordnungsgemäßen Abrechnung.

Dem Verwendungsnachweis sind alle Vergabe-, Auftrags-, Einnahme- und Rechnungsunterlagen im Original sowie entsprechende Zahlungsbelege in Kopie beizulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Nicht zuwendungsfähige Kosten ohne Projektbezug sind auf den Belegen zu kennzeichnen. Rechnungen müssen auf den/die Zuwendungsempfänger*in ausgestellt sein. Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug) beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen. Für den Fall, dass sowohl die Rechnung als

Anpassung der mit Beschluss 36/359/22 vom 14.12.2022 bestätigten Förderrichtlinie gemäß Beschlussvorlage BV/0794/2023 vom 13.01.2023 – die zu beschließenden Änderungen sind in **rot** dargestellt

auch der Kontoauszug ausschließlich digital vorhanden sind, muss auf dem entsprechenden Beleg mit der Originalunterschrift des/der Zuwendungsempfängers*in die Bezahlung der Rechnung bestätigt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Verwendungsnachweisprüfung müssen unabhängig vom Ausstellungsdatum des Zuwendungsbescheides am 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Um eine sichere Prüfung zu gewährleisten, ist ein Eingang des Verwendungsnachweises mitsamt den notwendigen Belegen bis zum 1. Dezember 2024 erforderlich. Ein späterer Eingang im Rahmen der genannten Fristen kann erfolgen, jedoch können fehlende Nachweise als nicht förderfähige Positionen erachtet werden.

Eine Nachverfolgung der umgesetzten Maßnahme erfolgt durch Unternehmensbesuche und regelmäßige Kontaktaufnahme der Bewilligungsbehörde.

9 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am ~~01. Januar 2023~~ **01. März 2023** in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III in der Fassung vom ~~01. Juli 2022~~ **01. Januar 2023** außer Kraft.

Eine Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel muss spätestens zum 31. Dezember 2024 erfolgen.